

Berücksichtigung von Bruttoeinkünften bei der Berechnung des Alimentenbevorschussungsanspruchs

CE 20.05.2022

1. Rechtliche Grundlagen

§ 9 Abs. 3 der Verordnung über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder vom 14. Dezember 2010 (Alimentenbevorschussungsverordnung, SHR 211.222)

Zum Bruttoeinkommen gehören namentlich Erwerbseinkommen vor Abzug der Beiträge an die obligatorischen Sozialversicherungen, Kinderzulagen, Leistungen von privaten oder öffentlichrechtlichen Versicherungen, Vermögenserträge sowie erhältliche familienrechtliche Unterhaltsbeiträge ohne Kinderunterhaltsbeiträge, um deren Bevorschussung nachgesucht wird. Nicht zu berücksichtigen sind öffentliche Sozialhilfeleistungen, freiwillige Zuwendungen Dritter und Stipendien.

2. Auslegung der kantonalen Alimentenbevorschussungsverordnung

2.1. Ergänzungsleistungen

Im Zusammenhang mit Ergänzungsleistungen enthält die Alimentenbevorschussungsverordnung keine Erklärung, wie mit diesen zu verfahren ist.

In der Verordnung wird aufgezählt, was alles beim Bruttoeinkommen angerechnet werden muss. Ergänzungsleistungen können dabei unter obligatorische Versicherungsleistungen subsumiert werden, was dafür sprechen würde, dass sie dem Bruttoerwerbseinkommen hinzuge-rechnet werden müssten. Jedoch sind die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV wie auch die Alimen-tenbevorschussung beide grundsätzlich subsidiär zu anderen Leistungen und in der Be-ziehung untereinander geht die Alimentenbevorschussung (kantonaler Leistungsanspruch) den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vor. Das bedeutet, dass Alimentenleistungen bei der

Berechnung der Ergänzungsleistungen berücksichtigt werden und der Anspruch auf Ergänzungsleistung damit reduziert wird. Berücksichtigt man die Ergänzungsleistungen nochmals bei der Festlegung der Alimenterbevorschussung, wird die Alimenterbevorschüsse zweimal berücksichtigt, was nicht im Sinn des Gesetzgebers war. Entsprechend hat er auch festgehalten, dass erhältliche familienrechtliche Unterhaltsbeiträge ohne Kinderunterhaltsbeiträge, um deren Bevorschussung nachgesucht wird, nicht als Bruttoeinkommen berücksichtigt werden dürfen. Zum selben Schluss kommt man, wenn man Ergänzungsleistungen analog der Sozialhilfeleistungen als Existenzsicherung betrachtet.¹ Die Alimenterbevorschüsse sind daher bei der Ergänzungsleistungsberechnung zu berücksichtigen, nicht aber bei der Berechnung der Alimenterbevorschussung.

Ergebnis: Ergänzungsleistungen sind nicht beim Bruttoeinkommen dazu zu rechnen.

2.2. Hilfslosenentschädigung

Die Hilfslosenentschädigung dient dazu, eine pauschalisierte Mehrkostenentschädigung für die Betreuung Bedürftiger auszurichten.

Bezüglich Hilfslosenentschädigung wird in den Erlassunterlagen zur Alimenterbevorschussungsverordnung nichts näher ausgeführt.

Analog der Sozialhilfe wird bei der Anspruchsbemessung die Hilfslosenentschädigung nicht berücksichtigt, wenn damit die Leistung einer nicht unterstützten Person im selben Haushalt unterstützt wird.

Beispiel: Kindsmutter wird vom volljährigen und nicht bevorschussten Sohn gepflegt. In diesem Fall wird die Hilfslosenentschädigung nicht als Bruttoeinkommen berücksichtigt.

Ist die unterstützte Person (das minderjährige Kind) jedoch selbst hilfsbedürftig, ist die Entschädigung ihrer Unterstützungseinheit als Bruttoeinkommen anzurechnen. Werden damit Leistungen Dritter eingekauft, ist dies aber wieder (in der Sozialhilfe als situationsbedingte Leistung) bei den Auslagen zu berücksichtigen (ZESO 4/2020).

Zum gleichen Ergebnis käme man auch, wenn eine Analogie zur Fremdbetreuung gezogen wird. In der Berechnung des Alimenterbevorschussungsanspruchs werden Betreuungskosten durch Dritte effektiv angerechnet, jedoch keine pauschalen Auslagen.

¹ Sozialversicherungsleistungen sind grundsätzlich Einkommenssicherungen, wobei die Ergänzungsleistungen dazu dienen, ein Mindesteinkommen zur Deckung des Lebensunterhaltes, analog Sozialhilfeleistungen zu sichern

Ergebnis: Solange die Hilfslosenentschädigung aufgrund einer Ursache der Kindsmutter gewährt wird, ist diese nicht als Bruttoeinkommen zu berücksichtigen. Erfolgen Hilfslosenentschädigungen jedoch aufgrund der Betreuung des Kindes, sind diese Leistungen der Kindsmutter als Einkünfte anzurechnen. Wird die Betreuung des Kindes durch Dritte erbracht, können diese Auslagen "effektiv" in Abzug gebracht werden.